

99400361017000

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/40745/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99400361017000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Bio- und Gentechnologie, LifeScience; Beantragung einer Förderung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	BayBIO, Bayerisches Forschungsprogramm „Bio- und Gentechnologie“, Biotechnologie, Innovation, Technologieförderung, Verbundforschung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	16.05.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayV_7071_W_10442 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayV_7071_W_10442
Teaser	Der Freistaat Bayern fördert Kooperationsvorhaben im Bereich LifeScience, Schwerpunkt Bio- und Gentechnologie, sofern diese der industrieller Forschung bzw. der experimenteller Entwicklung zuordenbar sind.
Volltext	Zweck Die Förderung soll Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft grundlegende Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der modernen Bio- und Gentechnik ermöglichen und die Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen der modernen Bio- und Gentechnik in neue Produkte, neue Verfahren, neue Technologien und neue wissensbasierte Dienstleistungen ermöglichen oder beschleunigen. Gegenstand Die Förderung umfasst insbesondere folgende Themenbereiche und Fragestellungen: • Erforschung und Entwicklung von Bioprozesstechnologien, • Erforschung und Entwicklung von biotechnologischen Produktionsprozessen, u. a. für Biokraftstoffe oder Grundstoffe für die chemische Industrie, • Erforschung und Entwicklung von technischen Enzymen und Biokatalysatoren sowie neuer Biomaterialien, • Erforschung und Entwicklung von Wirkmechanismen, • Erforschung und Entwicklung von Wirkstoffen,

Modul

Sachverhalt

Impfstoffen und Diagnostika,
• Erforschung und Entwicklung von
Technologieplattformen, insbesondere in den
genannten Schwerpunkten.

Priorität erhalten solche Forschungs- und
Entwicklungsvorhaben, die in eine
wachstumsorientierte Unternehmensstrategie
eingebettet sind.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im
Freistaat Bayern,
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie
staatliche Hochschulen und Einrichtungen staatlicher
Hochschulen in Bayern,
- sonstige Antragsteller mit Sitz oder Niederlassung im
Freistaat Bayern, die zur erfolgreichen Bearbeitung der
im Projekt beschriebenen Aufgaben die fachliche
Qualifikation und ausreichend Kapazität zur
Durchführung des Vorhabens besitzen.

Die Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations-
(FuEul-) Vorhaben müssen in enger Zusammenarbeit
von mehreren Unternehmen aus dem Bereich der
gewerblichen Wirtschaft bzw. von solchen
Unternehmen und Forschungseinrichtungen
durchgeführt werden. Dabei sollen mehrere Partner
entlang der Wertschöpfungskette kooperieren. Kleine
und mittlere Unternehmen (KMU) werden bevorzugt
berücksichtigt.

Zuwendungsfähige Kosten

Gefördert werden können

- Personalkosten (Pauschalen),
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung,
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen
und für von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene
Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige
Dienstleistungen, die ausschließlich für das

Modul

Sachverhalt

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzt werden,

- sonstige Betriebsausgaben (Material, Bedarfsmittel etc.), die unmittelbar durch die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit entstehen.

Art und Umfang

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung durch Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung.

Die Beihilfeintensität beträgt

- bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens oder der Durchführbarkeitsstudie im Fall der industriellen Forschung,
- bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens oder der Durchführbarkeitsstudie im Fall der experimentellen Entwicklung.

Die Beihilfeintensität wird bei Verbundvorhaben für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt; die Beihilfehöchstintensität für das Verbundvorhaben beträgt 50 Prozent. Zusätzlich können bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 25 Abs. 6 Bst. b AGVO für gewerbliche Projektpartner bis zu 15 Prozentpunkte gewährt werden.

Falls unterschiedliche Projektstätigkeiten sowohl der industriellen Forschung als auch der experimentellen Entwicklung zuordenbar sind, wird der Fördersatz anteilig festgelegt.

Erforderliche Unterlagen

- Projektskizzen und ProjektbeschreibungIn der ersten Stufe müssen Projektskizzen (gemäß dem Förderaufruf) an den Projektträger vollständig und fristgerecht übermittelt werden. Nach vergleichender Projektauswahl muss für ausgewählte Vorhaben je Verbundteilnehmer ein Antrag inkl. ausführlicher Projektbeschreibung einschließlich Verwertungsplan und Finanzierungsnachweis eingereicht werden. Nicht ausgewählte Vorhaben werden nicht weiter berücksichtigt.

Voraussetzungen

- Die Durchführung des Vorhabens muss mit einem

Modul

Sachverhalt

erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein.

- Das Vorhaben muss sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden Technologien, Produkte und Dienstleistungen müssen über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen.
- Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.
- Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags beim Projektträger bereits begonnen wurden oder wesentlich im Auftrag von nicht am Verbundvorhaben beteiligten Dritten durchgeführt werden.
- Mindestens einer der am Vorhaben wesentlich beteiligten Partner muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über spezifische Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und einschlägige fachliche Erfahrungen, bei Unternehmen auch im Bereich der Produktion, verfügen.
- Antragsteller bzw. Projektbeteiligte müssen für die Finanzierung des Vorhabens nachweislich in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Hilfen finanziert oder zinsverbilligt werden.
- Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) möglich.
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c) in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO werden nicht gefördert. Dies gilt insbesondere für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für dessen gesetzlichen Vertreter, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO) abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.
- Einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach

Modul

Sachverhalt

diesen Fördergrundsätzen nicht gewährt werden.

- Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c) AGVO in Verbindung mit Anhang III AGVO.

Kosten

Verfahrensablauf

- Skizzen und Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind an den Projektträger zu richten.
- Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bereitgestellt (siehe unter „Online-Verfahren“).
- Der Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaates Bayern die Prüfung der Skizzen und Anträge, gibt, ggf. auch unter Einschaltung von Fachgutachtern, eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Prüfung der Zwischenberichte, des Verwendungsnachweises und der Verwertungsberichte sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Antragstellern einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- Bewilligungsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind dem Projektträger vorzulegen, der diese an die Bewilligungsbehörde weiterleitet.
- Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

Bearbeitungsdauer

Frist

keine

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	http://www.stmwi.bayern.de/service/foerderprogramm/e/technologiefoerderung/ http://www.stmwi.bayern.de/service/foerderprogramm/e/technologiefoerderung/
Hinweise	• Es werden Förderaufrufe ausgelobt. • Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen. • Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal